

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-182/2/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

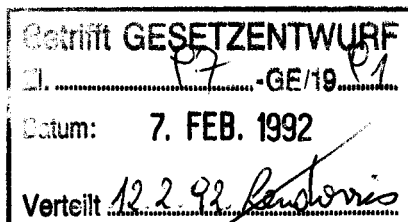
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Bezug:



An das

Präsidium des Nationalrates

H. Bauer

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. Jänner 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dolesch

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-182/2/1992**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG);
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 23

1016 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. Dezember 1991, GZ. 7.720/72-12/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Die Bemühungen zur Schaffung effizienterer Haftungsregelungen im Umweltbereich, wie sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gleichsam in Ergänzung und Weiterführung des Schadenersatzrechtes des ABGB vorgeschlagen werden, werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Während nach der bisherigen Zivilrechtslage eine Haftung nur dann eintritt, wenn der Schädiger objektiv rechtswidrig und subjektiv vorwerfbar gehandelt hat, wobei der Geschädigte dem Schädiger das Verschulden zumindest bei deliktischen Ansprüchen grundsätzlich auch nachweisen muß, soll nunmehr im Umweltbereich eine sogenannte "verschuldenunabhängige Haftung" zum Tragen kommen. Anknüpfungspunkt einer derartigen Haftung

- 2 -

soll die Umweltgefährlichkeit einer Anlage oder Tätigkeit sein. Durch die relativ allgemeine, unbestimmte Umschreibung dessen, was als umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit zu gelten hat, wird allerdings der gerichtlichen Entscheidungsfindung ein überaus weiter Ermessensspielraum eröffnet. In Anbetracht der weitreichenden Konsequenzen für den Betreiber derartiger Anlagen oder den für solche Tätigkeiten Verantwortlichen sollte jedoch bereits im Gesetz Klarheit darüber geschaffen werden, für wann diese neue verschuldenunabhängige Haftung zum Tragen kommen kann.

2. Wenngleich die Probleme mit dem Kausalitätsnachweis, wie sie derzeit bestehen, bekannt sind und nach einer Besserstellung der Geschädigten verlangen, scheint die im Entwurf vorgeschlagene völlige Beweislastumkehr mit Einführung der Verursachervermutung zu weitgehend zu sein. Die geforderte Vorlage eines Wahrscheinlichkeitsbeweises, daß nicht der vermeintliche Verursacher sondern eher ein anderer die Verantwortung für die Schädigung tragen dürfte, läßt sogar befürchten, daß Geschädigte sogar in "Mehrfrontenkriege" verwickelt werden, die erst recht zur Folge haben könnten, daß die Interessen der Geschädigten nicht durchsetzbar werden. Es kann sich daraus auch ein gegenseitiges betriebliches Spitzelwesen insbesondere bei konkreten Konkurrenzsituationen entwickeln. Die weitreichenden Auskunftspflichten würden sogar die Möglichkeit eröffnen, daß Konkurrenzunternehmen Geschädigte veranlassen, auf diesem Wege für ihre Zwecke und Interessen Betriebsinterna auszuforschen, weil eine Auskunftsverweigerung, mag sie vielleicht formal rechtlich auch gedeckt sein, durch die Verursachervermutung und die damit verbundenen Kostenfolgen vom betreffenden Betrieb vielfach gar nicht verkräftbar wäre.

3. Besonders problematisch an der vorgeschlagenen Regelung erscheint die als "Verbandsklage" eröffnete Aktivlegitimation für beliebige "Vereine, deren Zweck nach ihrer Satzung der Umweltschutz ist", Schaden-

- 3 -

ersatzansprüche geltend machen zu können, ohne jegliche Nahebeziehung zur Örtlichkeit und Schädigung nachweisen zu müssen. Auch die sonstigen mit diesem Klagsrecht ausgestatteten Institutionen bzw. Personen sollten von diesem Recht nur dann Gebrauch machen können, wenn die Schädigung in ihrem Zuständigkeits- bzw. Wirkungsbereich eingetreten ist. Es sollten demnach bei den genannten Interessenvertretungen nicht die Bundesorganisationen sondern etwa die jeweiligen Landesorganisationen mit der Befugnis ausgestattet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die gegenständliche Regelung ist - auch unter Berücksichtigung der erläuternden Bemerkungen - nicht ausreichend, um eine eindeutige begriffliche Abgrenzung, was unter "umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit" zu verstehen ist, vorzunehmen. Abgesehen davon, daß etwa die versuchte begriffliche Konkretisierung im zweiten Absatz ohnehin nur beispielhaft zu verstehen ist, läßt die Formulierung "besondere Gefahr für die Umwelt" keine eindeutige Grenzziehung im Einzelfall zu. Hier könnte allenfalls die im Entwurf fehlende Verwaltungsakzessorietät Klarheit bringen, etwa wenn die Geltung dieses Gesetzes mit der verwaltungsrechtlich angeordneten Bewilligungspflicht einer Anlage wegen der davon ausgehenden Umweltgefährdungen verknüpft würde.

Zu § 8:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob die Bevorzugung von Altanlagen, wie sie mit der gegenständlichen Regelung vorgesehen ist, rechtfertigbar ist. Diese Regelung dürfte die

- 4 -

Tendenz fördern, immissionsträchtige Anlagen, nicht in vorbelasteten Gebieten zu errichten, weil sonst neu errichtete Anlagen Gefahr laufen, Schäden alleine abgelenken zu müssen, obwohl sie das Ergebnis einer kumulativen Emission sind. Ob es allerdings raumordnungspolitisch sinnvoll ist, damit einer Entwicklung Vorschub zu leisten, umweltbelastende Betriebe im vermehrten Maße in bislang unbelastete Gebiete (Wohngebiete) zu verlagern, muß bezweifelt werden.

Zu § 11:

Die grundsätzlichen Einwände gegen die gegenständliche Regelung wurden bereits bei den allgemeinen Bemerkungen vorgebracht. Es muß in diesem Zusammenhang vor allem die Frage gestellt werden, warum in den erläuternden Bemerkungen auf Seite 50 die Auffassung vertreten wird, daß dieser Klagsanspruch nur wenigen Vereinen zukommen würde. Die vorgeschlagenen Regelung in Abs. 1 Zif. 3 lädt gerade dazu ein, zum Zwecke der Klagserhebung Vereine zu gründen. Auch die Verpflichtung zur Prozeßkostensicherung dürfte derartige Initiativen nicht wirksam unterbinden.

Zu § 16

Der Ausschluss der Anwendbarkeit dieser Haftungsregelungen für Altlasten erscheint in den erläuternden Bemerkungen nicht ausreichend begründet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. Jänner 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Doberrig